

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude

1010 Wien

Rechtf. GESETZENTWURF
Z' et GE/986
Datum: 27. OKT. 1986
Verteilt 30. OKT. 1986 Römer
St. Römer

Entwurf eines Bundestheater-
sicherheitsgesetzes;
Stellungnahme

Der Rechnungshof beeckt sich, anliegend 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 16. September 1986,
GZ 1867/86, vom Österreichischen Bundestheaterverband übermittel-
ten Entwurf eines Bundestheatersicherheitsgesetzes vorzulegen.

Anlagen

23. Oktober 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

zu die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaschke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport -
Österreichischer Bundestheater-
verband

Goethegasse 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3526-01/86

Entwurf eines Bundestheater-
sicherheitsgesetzes;
Stellungnahme
Schr.d. Österr. Bundestheater-
verbandes vom 16. Sept. 1986,
GZ 1867/86

Der RH bestätigt den Eingang des Entwurfes eines Bundestheater-
sicherheitsgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung (von dieser
Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Zum § 1 Abs 1:

Nach den Erläuterungen sollen andere einer behördlichen Überwachung
dienende Bestimmungen unberührt bleiben. Es wird daher zur Klar-
stellung vorgeschlagen, diese Absicht in den Gesetzesentwurf aufzu-
nehmen, um zu verhindern, daß durch die Fassung "Überwachung nach
Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes" insoferne Mißdeu-
tungen entstehen, als die Überwachung nach anderen Bestimmungen
entgegen den Erläuterungen ausgeschlossen wird.

Zum § 3 Abs 1:

Die Bestimmung, wonach für die Durchspielprobe die Anwesenheit
"von Überwachungsorganen" als ausreichend erachtet wird, ist zu
allgemein. Es sollte nach Ansicht des RH festgelegt werden, welche
Überwachungsorgane zumindest anwesend sein müssen. (Dies trifft
im übrigen auch auf § 2 Abs 1 und 4 sowie § 4 zu, in denen gleich-
falls nur ganz allgemein "von Überwachungsorganen" die Rede ist.)

- 2 -

Zum § 3 Abs 2:

Die Möglichkeit, bei Gastspielen "ausnahmsweise" von der Durchspielprobe absehen zu können, ist bedenklich. Es sollte vielmehr auch bei vorliegenden Inszenierungen auf die Sicherheitserfordernisse dieser Inszenierungen in der jeweiligen Aufführungsstätte Bedacht genommen werden. Eine Durchspielprobe erscheint daher nach Ansicht des RH auch in diesen Fällen als unabdingbar.

Zum § 6:

Das BMBT sollte nicht erst "auf Antrag der Bundestheater" tätig werden, sondern von sich aus die Gleichartigkeit sonstiger Veranstaltungen feststellen, wobei die Bundestheater zu verpflichten wären, die sonstigen Veranstaltungen dem BMBT anzuzeigen.

Zum § 8 Abs 3:

Der neu beginnende Fristenlauf kann sich nur auf eine Frist gem Abs 1 beziehen.

Zum § 11 Abs 1:

Da bei der Erlassung von Verordnungen "nicht weniger strenge Anforderungen" vorgesehen werden dürfen "als in den Arbeitnehmerschutzzvorschriften", schlägt der RH vor, bei der Erlassung dieser Verordnungen durch den Bundesminister für Bauten und Technik das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziale Verwaltung herzustellen. (Darauf wäre auch im Art III Abs 3 Bedacht zu nehmen.)

Zum § 11 Abs 3:

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen scheint auch für die Erlassung von Vorschriften gem § 11 Abs 2 lit b, f und i das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erforderlich. (Darauf wäre auch im Art III Abs 3 Pkt 1 Bedacht zu nehmen.)

- 3 -

Zum Art III Pkt 3 Abs 1:

Im Hinblick auf die gem § 2 Abs 4 anzuordnende Anwesenheit von Überwachungsorganen erscheint auch diesbezüglich die Betrauung des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Inneres mit der Vollziehung nötig.

Zum Art III Abs 3 Pkt 5:

Die gem § 7 Abs 4 mögliche neuerliche Bestellung der Mitglieder erscheint es erforderlich zu machen, auch diesbezüglich mit der Vollziehung den Bundesminister für Bauten und Technik, den Bundesminister für Inneres, den Bundesminister für soziale Verwaltung sowie den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu betrauen.

23. Oktober 1986

Der Präsident:
i.v. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Auswertung:
Wolde